

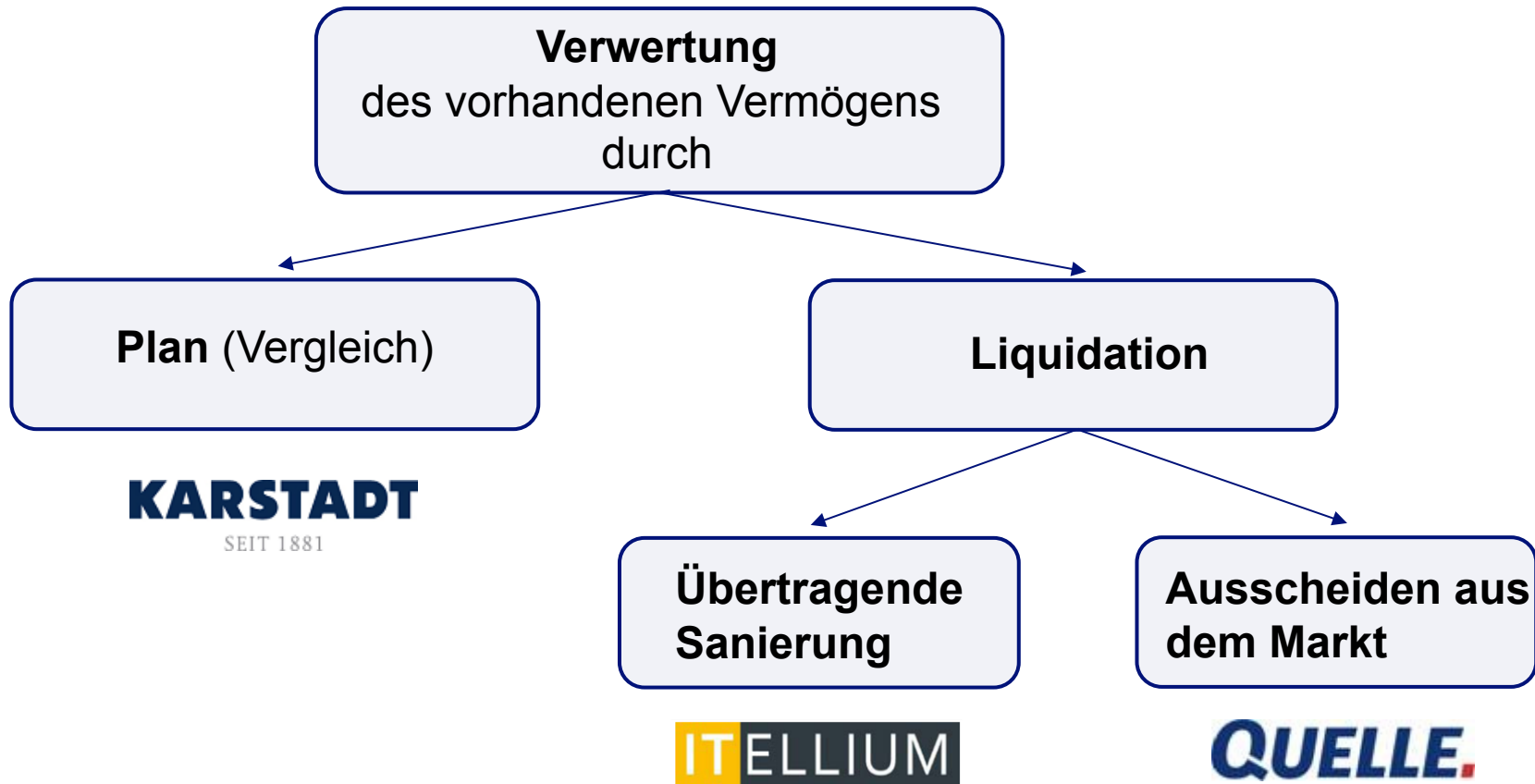
---



**Unternehmenssanierung durch Insolvenzplan  
am Beispiel der Karstadt Warenhaus GmbH**

**Vortrag auf dem Restrukturierungsforum  
der ISM Dortmund am 14. Juni 2011**

## Insolvenz ist Gesamtvollstreckung



## Insolvenzgründe

Zahlungsunfähigkeit

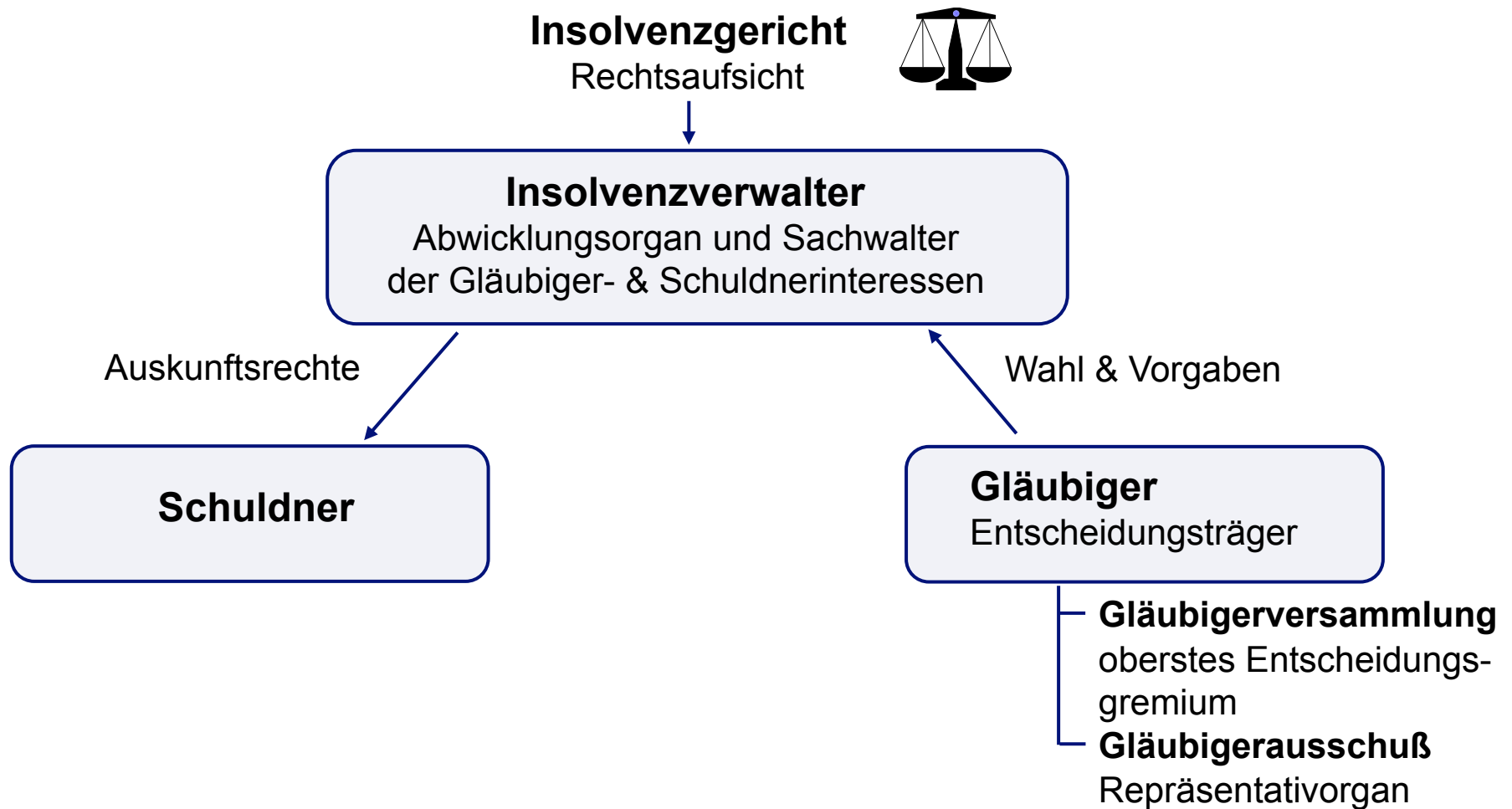
Überschuldung



- Zahlungsunfähig ist, wer seine **fälligen** Schulden nicht bezahlen kann
- Antragsrecht des Schuldners auch bei **drohender Zahlungsunfähigkeit**

- Schwerpunkt: Fortführungsprognose
- Die Bewertung des Vermögens erfolgt unter Fortführungsgesichtspunkten

## Insolvenzverfahren: Beteiligte



# 1. Grundlagen des Insolvenzverfahrens

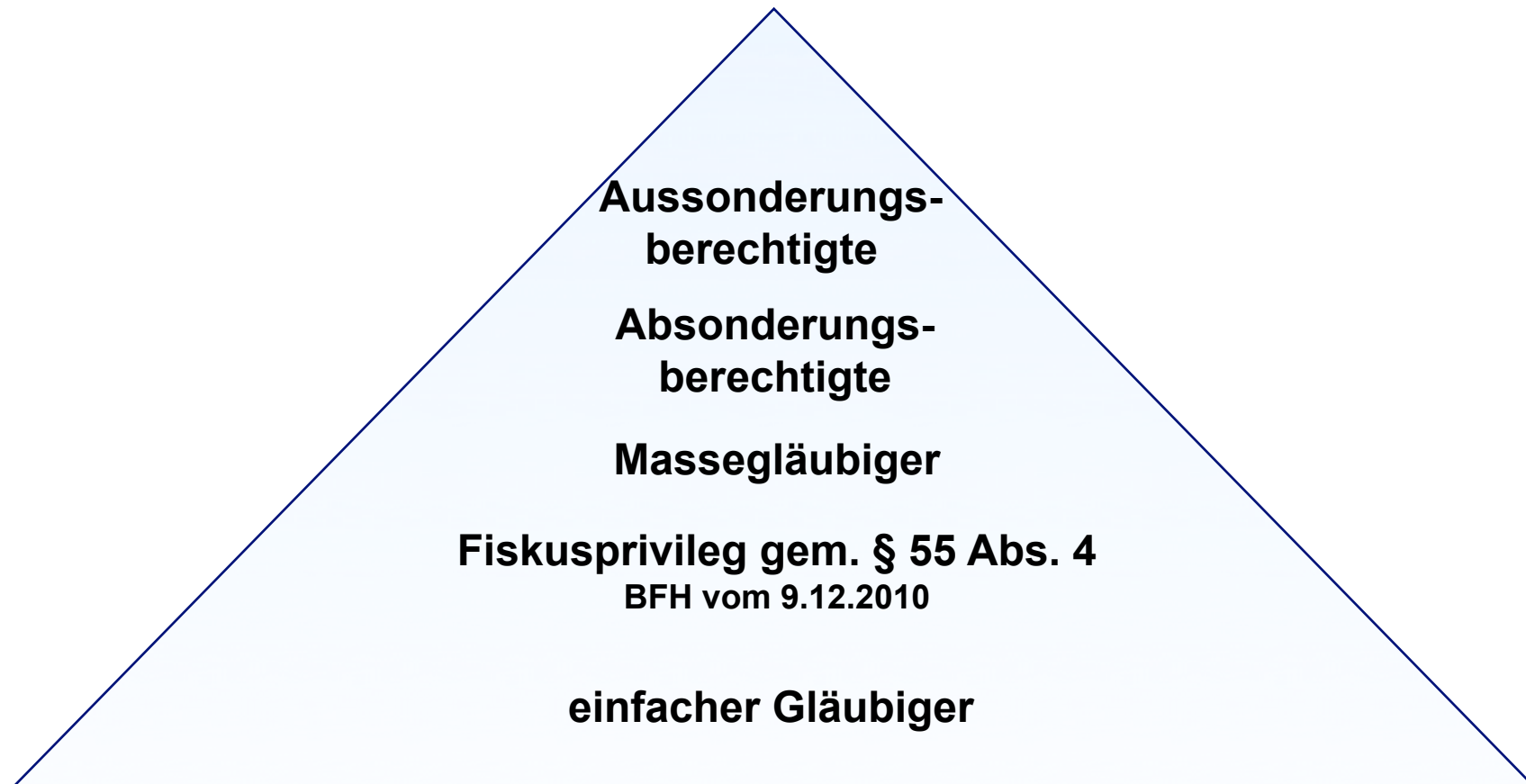


## Ablauf

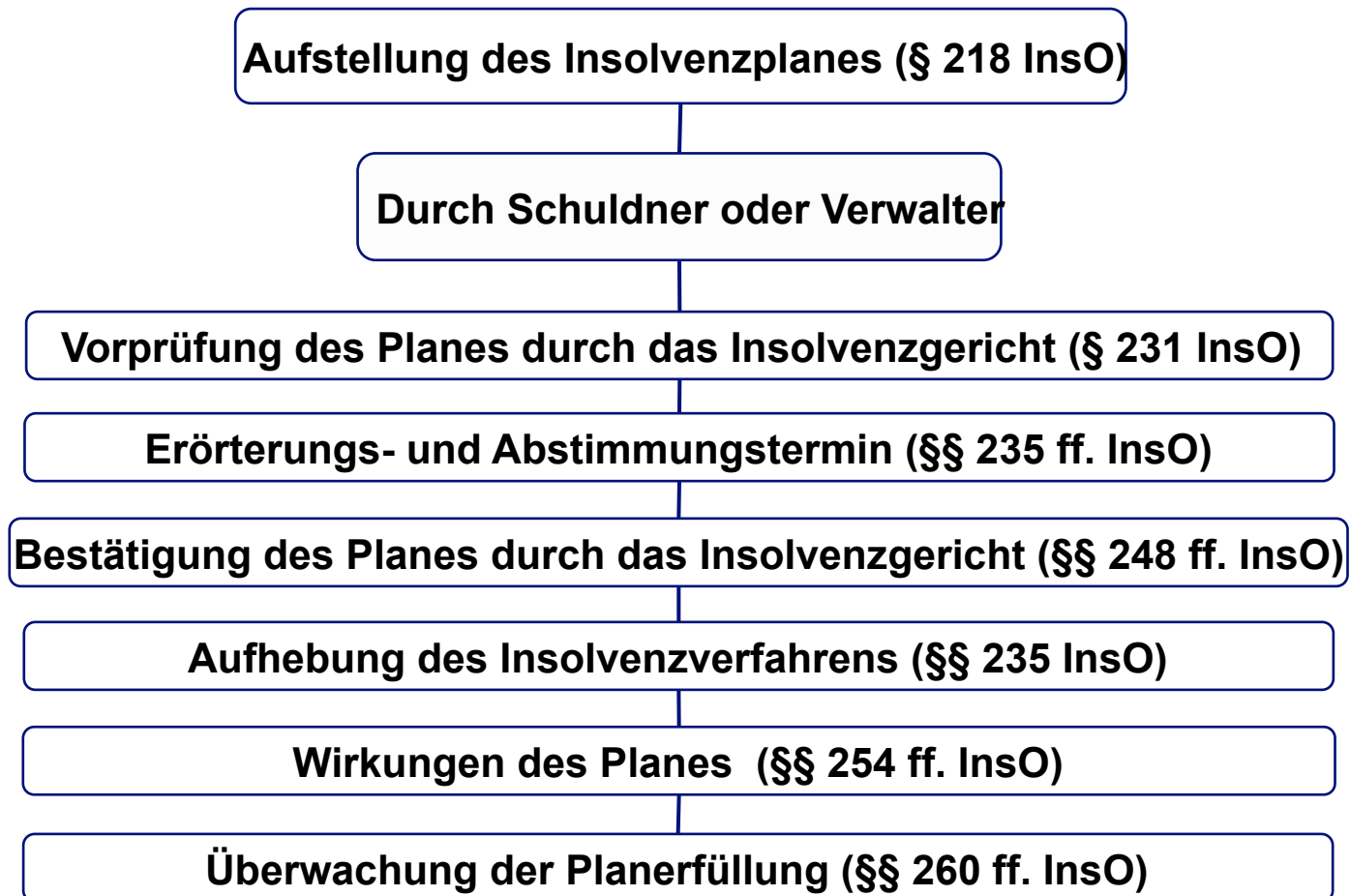


- Zeitdauer (i.d.R. 3 Monate)
- schwacher (Regel)/  
starker (Ausnahme) Verwalter
- Verfügungsbefugnis durch Verwalter
- Zuständigkeit von Gläubigerausschuss/  
Gläubigerversammlung
- gerichtliche Kompetenz

## Stellung der Gläubiger



### Übersicht / Ablauf



### Vorteile Planverfahren ./. außergerichtlicher Vergleich

- Erhaltung des Rechtsträgers und ggfls. der Unternehmensstruktur
- Erfüllungswahlrechte des Verwalters
- Kürzere Kündigungsfristen bei Dauerschuldverhältnissen
- Geringere Sozialplankosten
- Einteilung der Gläubiger in Gruppen und Obstruktionsverbot
- Möglichkeit der Anfechtung bestimmter Rechtsgeschäfte
  
- **Nachteile:** Keine Auswahl des Verwalters;  
drastische Handlungseinschränkungen;  
unklare Regelungen der InsO; (s.u. zu 6.)



### Erfüllungswahlrechte des Verwalters (§§ 103, 105)



#### **Voraussetzung:**

Ein von beiden Seiten - Schuldner und Gläubiger - noch nicht vollständig erfüllter Vertrag



#### **Wahlmöglichkeiten:**

- **Erfüllungsablehnung:**  
Schadensersatzforderung des Gläubigers für noch nicht erfüllten Teil des Vertrages, sämtliche Forderungen des Gläubigers bleiben einfache Insolvenzforderungen, die nur quotale befriedigt werden.
- **Erfüllungswahl:**  
Der Gläubiger erhält für die noch ausstehende Leistung einen Anspruch im Rang einer Masseverbindlichkeit. Ist die Leistung teilbar, bleibt der Anspruch für die bereits erbrachte Teilleistung einfache Forderung, bei Unteilbarkeit wird auch sie Masseverbindlichkeit.

### Auflösung unternehmensschädlicher Verträge

- ❖ bei Miete, Pacht & Leasing (Leasingnehmer) über bewegliche Sachen gilt über §§ 103ff InsO ein **Wahlrecht des Verwalters**
- ❖ bei Miete, Pacht & Leasing über Immobilien besteht für den Verwalter eines Schuldners **als Mieter** ein Sonderkündigungsrecht mit der gesetzlichen Frist
- ❖ vom Schuldner erteilte Aufträge erlöschen mit Insolvenzeröffnung, § 115 InsO
- ❖ **Rechtsfolge:** Der Schuldner wird von seiner Leistungspflicht befreit der Vertragspartner kann Schadenersatzansprüche nur als **Tabellenforderung** geltend machen

### Anfechtungen

- Schenkungsanfechtung (§ 134) - 4 Jahre
- Absichtsanfechtung (§133) - 10 Jahre
- Unmittelbar nachteilige Handlung (§ 132) - 3 Monate
- Inkongruente Deckung (131) - bis zu 3 Monate (Kenntnis irrelevant)
- kongruente Deckung (§ 130 ) - bis zu 3 Monate (wenn Kenntnis)
- *(Rückschlagsperre bei EinzelZV (§88) 1 Monat)*



**Rechtsfolge: Rückabwicklung des Geschäfts**

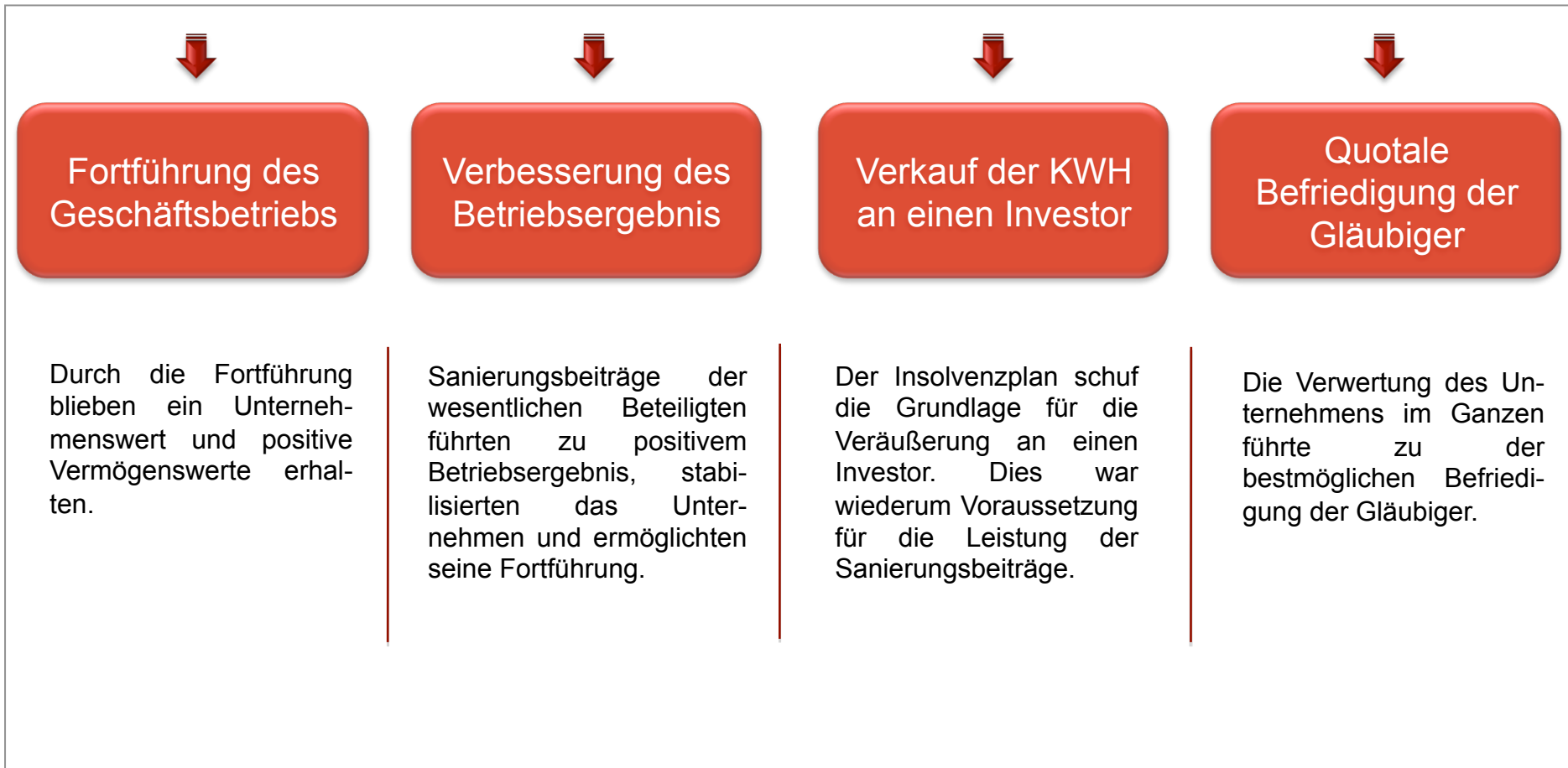
### Beendigung von Arbeitsverhältnissen

- Kündigung der Arbeitsverhältnisse mit einer auf max. 3 Monate maximal beschränkten Kündigungsfrist ( § 113 InsO )
- Eingeschränkte Überprüfbarkeit der Sozialauswahlkriterien bei Kündigung mit Interessenausgleich und Namensliste ( § 125 InsO )
- Beschränkung der Sozialplanansprüche auf 2,5 Monatsgehälter bzw. 1/3 der späteren Teilungsmasse ( § 123 InsO )
- keine Haftung für vorinsolvenzliche Entgeltforderungen oder Versorgungsansprüche
- Vorschriften über die Beteiligung der Betriebsräte und Gewerkschaften behalten aber ihre Gültigkeit

### 3. Ziele und Inhalte des **KARSTADT** - Insolvenzplans



## Kernelemente des Insolvenzplans



#### Beiträge der Vermieter

- Die wirtschaftlichen Eckpunkte des Hauptmietvertrages (master lease agreement) wurden angepaßt.
- Die Bedingungen weiterer Mietverträge konnten unter Hinweis auf die Sonderkündigungsrechte des Verwalters gem. § 109 Abs. 1 InsO angepaßt werden.

***Excurs:***

*Verhindert ein **Master lease agreement** die Aufgabe / Kündigung einzelner Häuser nach § 109 Abs. 1 InsO oder ist der Vertrag wegen § 119 InsO unwirksam ?*

#### Sonstige Dauerschuldverhältnisse

- Mit den wesentlichen Logistik- und IT-Dienstleistern wurden neue wettbewerbsfähige Verträge verhandelt, die zu erheblichen Einsparungen führten.
- Die Ausnutzung der Sonderkündigungsrechte gem. § 105 ff InsO bei anderen, länger laufenden Verträgen führten zu erheblichen weiteren Einsparungen.

#### Arbeitnehmerbeiträge

- An den 13 zu schließenden Betriebsstätten waren rund 2.000 Entlassungen unvermeidlich.
- In einem mit der Spartengewerkschaft ausgehandelten **Fortführungstarifvertrag** verzichteten die Arbeitnehmer auf tarifliche Sonderzahlungen .
- Besonderer Verhandlungsbedarf entstand dadurch, dass die Gewerkschaft nach eigenen Regeln einen Verzicht auf Leistungen aus einem gültigen Tarifvertrag nur zur Vermeidung einer Insolvenz, nicht aber zu deren Überwindung zulässt.
- Eine weitere Herausforderung stellte die als Gegenleistung für die Zugeständnisse bei den Lohnansprüchen geforderte Arbeitsplatzgarantie dar.



#### Gläubigerbefriedigung

- Gruppe 1: Arbeitnehmer und leitende Angestellte (erhalten x %)
- Gruppe 2: Pensions-Sicherungsverein (Sonderregel)
- Gruppe 3: KarstadtQuelle Mitarbeitertrust e.V. (Sonderregel)
- Gruppe 4: Vermieter (erhalten x % auf festgelegten Betrag)
- Gruppe 5: Nicht nachgeordnete Konzerngesellschaften (erhalten 1/3 von x %)
- Gruppe 6: Lieferanten und sonstige nicht nachrangige Insolvenzgläubiger (erhalten x % wie Gruppe 1)

### Steuerbefreiung des Sanierungsgewinns

#### Verzicht der Finanzverwaltung NRW

Verzicht auf die Besteuerung Sanierungsgewinns auf der Grundlage der BMF- Schreiben vom 27.03.2003 und 22.12.2009 (Sanierungserlaß). Gemäß BMF-Schreiben vom 22.12.2010 (Az: IV C 6 – S 2140/07/100001-01) findet der „Sanierungserlaß“ originär Anwendung auf die Fälle der Planinsolvenz.

#### Verzicht der Gemeinden

Die Schuldnerin unterhielt Betriebsstätten in 107 Städten und Gemeinden, die bis spätestens **sechs Wochen** nach Abhaltung des Abstimmungstermins analog der o.g. BMF-Schreiben auf die Geltendmachung von Gewerbesteuern für auf die entstehenden Sanierungsgewinne verzichten mußten; hierfür war ein Quorum von 98 % der - ggf. vom Insolvenzverwalter zu schätzenden – Summe der Gewerbesteuermeßbeträge nötig.

### Steuerbefreiung des Sanierungsgewinns

Entspr. Erklärungen sind gem. § 89 AO i.V.m. der nach Steuer-AuskunftsVO in einem sehr formalistischem Verfahren einzuholen

#### **Wortlaut der abzugebenden Erklärung:**

*Die Gewerbesteuer (und Nebenforderungen) auf die Gewinne der KWH GmbH, die sich aus den Forderungsverzichten der Gläubiger in Durchführung des Insolvenzplanverfahrens ergeben, ist nach Maßgabe der BMF-Schreibenvom 22.12.2009 (Az.....) und vom 27.03.2003 („Sanierungserlaß“) zu behandeln und wird demzufolge abweichend festgesetzt, gestundet und schließlich erlassen.*

#### **Form der Erklärung:**

Die Erklärung muß in der nach der jeweiligen Gemeindordnung vorgeschriebenen Form erfolgen. Der Verzicht ist zumeist keine Tätigkeit der laufenden Verwaltung, daher zwei Unterschriften und Zustimmung des Gemeinderates. ( § 64 GemeindeO NW )

### Verkauf an einen Investor

Über die Mehrheit der Geschäftsanteile an des Unternehmens war mit einem unabhängigen Dritten bis zum 30.4.2010 ein – gegebenenfalls aufschiebend bedingter – Kaufvertrag abzuschließen (signing).

Bis zum 30.9.2010 mußten alle in diesem Kaufvertrag vereinbarten Bedingungen, eingetreten sein. (closing)

### Kein Schlußverzeichnis keine Ausschlußfrist entspr. § 189

Die Regelung des § 189 InsO (Ausschluß bestrittener Forderungen) ist im Insolvenzplanverfahren nicht anzuwenden. Der Verwalter erstellt kein Schlußverzeichnis.

**Problem:**

Gläubiger mit eigennützigen Motiven können mittels überzogener Forderungsanmeldungen die Plandurchführung gefährden.

Investition wird schwerer kalkulierbar; derzeitige Regelung mindert die Aussicht auf einen möglichst hohen Kaufpreis.

Überzogene Forderungsanmeldungen können die Quotenauszahlung an Gläubiger mit festgestellten Forderungen verzögern.

### Behandlung von nachträglichen Anmeldungen

Für den Umgang mit Forderungsanmeldungen zur Tabelle, die nach Verfahrensaufhebung noch nicht abschließend geprüft sind oder erst dann eingehen, enthält die InsO keine Regelung.

**Mit der Verfahrensaufhebung enden die Zuständigkeiten von Gericht und Verwalter. Forderungsanmeldung und Korrespondenz erfolgt grundsätzlich unmittelbar mit dem bzw. beim Schuldner.**

**Beglaubigte Tabellenauszüge werden nicht mehr erstellt.**

### Verschiebung des Bestätigungstermins gem. § 249 Satz 2 InsO

Bestätigungstermin war der 31.5.2010; bis dahin sollte ein Kaufvertrag mit einem Investor unterzeichnet sein (signing). Das closing mußte bis zum 30.09.2010 erfolgen.

Ist angesichts der Vorschrift des § 249 InsO eine Verschiebung des Bestätigungstermins möglich ?

Wann ist das Gericht verpflichtet, von Amts wegen eine endgültige Frist gem. § 249 InsO zu setzen ?

Braun in seinem Kommentar zu § 249 InsO: Rnr. 5 „Keinesfalls darf jedoch eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens (über 4 Wochen hinaus eintreten).“

### Wiederauflebensklausel streitiger Forderungen § 255 InsO

Zweiwochenfrist des § 255 Abs. 1 InsO ist – jedenfalls in komplexen Verfahren – zu kurz; Frist ist dispositiv, ihre Verlängerung im Plan ist zu empfehlen.

Besicherung bestrittener Forderungen nach § 256 Abs. 1 InsO ist unklar normiert. Wann muß eine bestrittene Forderung besichert werden ? Reicht einfaches Bestreiten durch den Verwalter ?

Muß der Gläubiger betreiben ? Durch Feststellungsklage zur Tabelle ?



### Rechtsmittel gegen den Bestätigungsbeschluß gem. § 253 InsO

Gem. § 253 InsO kann gegen den Bestätigungsbeschluß des Insolvenzgerichts sofortige Beschwerde eingelegt werden.

In diesem Verfahren legen 2 Gläubiger fristgerecht und 1 Gläubiger verfristet Beschwerde gegen den Bestätigungsbeschluß ein.

**Problem:**

Die Beschwerde hindert den Planvollzug;

Die Beschwerde können auch Kleingläubiger, selbst Gläubiger mit bestrittenen Forderungen einlegen;

die Verfolgung eigennütziger Motive wird geradezu herausgefordert.

Die gewünschte Wirkung des Obstruktionsverbots gem. § 245 InsO wird unterlaufen.

### Sicherung der Masseverbindlichkeiten gem. § 258 Abs. 2 InsO

Alle Masseverbindlichkeiten sind gem. § 258 Abs.2 InsO vor Verfahrensaufhebung zu sichern oder zu bezahlen.

**Problem:**

Zu den Masseverbindlichkeiten zählen insoweit sowohl die bei Verfahrensende noch unbezahlten Lieferungen als auch das gesamte, vom Verwalter veranlaßte Bestell-obligo. Im Kern bedeutet die Regelung, dass Vorkasse auf noch nicht gelieferte Ware gezahlt werden muß. Diese Anforderung dürfte insolvente Unternehmen regelmäßig überfordern.

Nicht immer wird sich die Aufgabe mithilfe eines Warenkreditversicherers lösen lassen.

### Anderungsvorschläge nach ESUG

Unter dem 23.02.2011 hat die Bundesregierung den Entwurf des Gesetzes über die Erleichterung der Sanierung von Unternehmen ESUG vorgelegt. Der Gesetzesentwurf ändert insbesondere auch die zuvor kritisierten Vorschriften der Insolvenzordnung zu Insolvenzplanverfahren.

Nachfolgend werden einzelne Themen kurz behandelt:

### Einschränkung des Suspensiveffektes

#### Geplante Änderungen / Ergänzungen:

**In § 251** InsO soll ergänzt werden, dass der Widerspruch gegen den Plan abzuweisen ist, „wenn im gestaltenden Teil des Plans Mittel für den Fall bereitgestellt werden, dass ein Beteiligter eine Schlechterstellung nachweist.“

**In § 253** InsO soll ergänzt werden, dass der Widerspruch gegen den Insolvenzplan nur zulässig ist, „wenn der Beschwerdeführer 1....2....3. glaubhaft macht, dass er durch den Plan wesentlich schlechter gestellt wird, als er ohne einen Plan stünde, und dass dieser Nachteil nicht durch eine Zahlung aus den in § 251 Absatz 3 InsO genannten Mitteln ausgeglichen werden kann.“

### Ausschlußwirkung für Insolvenzforderungen

Der neue **§ 254b InsO** erstreckt die Wirksamkeit der Planwirkungen auch auf jene „Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, und auf Beteiligte, die dem Insolvenzplan widersprochen haben.“

Ein neuer **§ 259a InsO** gewährt Vollstreckungsschutz vor Gläubigern, die ihre Forderungen bis zum Abstimmungstermin nicht angemeldet haben.

Nach **§ 259b InsO** verjähren die im Verfahren nicht angemeldeten Forderungen 1 Jahr nach Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses.

### Verwalterbestellung und Eigenverwaltung

In größeren Verfahren soll das Gericht künftig einen vorläufigen Gläubigerausschuß bilden und an dessen Votum für einen bestimmten Verwalter gebunden sein.

Die Vorbefassung eines Beraters oder der Vorschlag durch einen Schuldner oder Gläubiger ist kein Ausschlußgrund. Verwalter soll künftig auch werden können, wer an der Erstellung bzw. Vorbereitung des Insolvenzplanes mitgewirkt hat. Ernennung eines vorläufigen Sachwalters im Eröffnungsverfahren mit beantragter Eigenverwaltung.

Einführung eines sog. Schutzschirmverfahrens bei drohender Zahlungsunfähigkeit; Sanierung darf nicht offensichtlich aussichtslos sein, Insolvenzplan muß kurzfristig vorgelegt werden; Schuldnerin darf nicht zahlungsunfähig werden.

Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!

Rolf Weidmann, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Partner,  
GÖRG Insolvenzverwalter GbR; GÖRG Partnerschaft v. Rechtsanwälten  
Alfredstraße 220; 45 131 Essen, Tel.: +49 201 43 77 6-0, mobil: +49 171 31 67 962; [rweidmann@goerg.de](mailto:rweidmann@goerg.de)